

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

79

vom:

2024-10-18

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Vergütung an Geschäftsführer und Verwalter

Die an Geschäftsführer und Verwalter ausgezahlten Vergütungen sind den Einkommen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt¹.

Aufgrund dieser Gleichstellung gelten für die genannten Vergütungen dieselben Besteuerungsregeln, wie sie für die Einkommen aus abhängiger Arbeit vorgesehen sind. Im Folgenden behandeln wir die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen.

1 Erweitertes Kassaprinzip

Oben genannte Gleichstellung führt dazu, dass auch die Vergütungen an Geschäftsführer nach dem sogenannten „erweiterten Kassaprinzip“² besteuert werden. Die zeitliche Zuordnung des Einkommens des Geschäftsführers ergibt sich aus den im Laufe des Jahres und bis zum 12. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlten Vergütungen³.

Wenn die Vergütung mittels Banküberweisung durchgeführt wird, ist diese für die Gesellschaft in der Steuerperiode abzugsfähig, in welcher die Vergütung **dem Verwalter gutgeschrieben** wird; die Erteilung des Zahlungsauftrages oder das Valuta-Datum sind dagegen unerheblich⁴ z.B. wird das Entgelt auf dem Konto des Verwalters mit Datum **12.01.25 (ACHTUNG: = Sonntag)** gutgeschrieben, kann die Gesellschaft diese Vergütung bereits im **Jahr 2024** steuerlich abziehen. Die Steuerrückbehalte müssen jedoch innerhalb 16. des darauffolgenden Monats nach Überweisung des Steuersubstitutes eingezahlt werden (z.B. für Auszahlung im Jänner Einzahlung des Steuereinbehaltes innerhalb 16.02.).

Demnach empfehlen wir gegenständliche Banküberweisungen zeitlich so zu planen, dass das Geschäftsführerentgelt innerhalb 12. Jänner in die **Verfügbarkeit** des Geschäftsführers gelangt.

Die auszahlende Gesellschaft muss die das Vorjahr betreffende und bis zum 12. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlten Vergütungen bei der Berechnung der Steuerrückbehalte und bei der Bestimmung der Freibeträge berücksichtigen.

Fällt der 12. Jänner des darauffolgenden Jahres auf einen Feiertag, gilt **nicht**⁵ der Aufschub

1 Art. 50, Abs. 1, Buchstabe c-bis VPR 917/1986

2 Art. 51, Abs. 1 VPR 917/1986

3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 06.07.2001 Nr. 67/E

4 Kassationsurteil vom 11.08.2017 Nr. 20033/2017

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 2/E vom 15.01.2003 Pkt. 8

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

auf den nachfolgenden Werktag⁶.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des genannten Prinzips ist, wie erwähnt, die Einstufung der Geschäftsführereinkommen als Einkommen aus gleichgestellter abhängiger Arbeit.

Das erweiterte Kassaprinzip kommt folglich nicht zur Anwendung, wenn der Geschäftsführer eine eigene MwSt. Position hat. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Ausübung der Geschäftsführung technische und berufliche Kenntnisse voraussetzt. Trifft dies zu, wird die Geschäftsführung als freiberuflich eingestuft.

2 Abzugsfähigkeit der Vergütungen

Geschäftsführerentgelte stellen für die auszahlende Gesellschaft abzugsfähige betriebliche Aufwendungen dar. Die betrieblichen Aufwendungen werden in der Regel nach dem Kompetenzprinzip jenem Geschäftsjahr zugeordnet, auf welches sich die dafür bezogene Dienstleistung bezieht.

Diese allgemeine Regel für die Geschäftsführervergütungen gilt selbstverständlich weiterhin für die Erstellung des Jahresabschlusses aus zivilrechtlicher Sicht, nicht aber aus steuerrechtlicher Sicht, für welche die Abzugsfähigkeit nach der Sonderregelung des „erweiterten Kassaprinzips“ vorgesehen ist.

Gesellschaften können daher auch die Geschäftsführerentgelte des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welche bis zum 12. Jänner ausbezahlt werden, als abzugsfähige Kosten des abgeschlossenen Geschäftsjahres berücksichtigen. Der Kassationsgerichtshof hat diesbezüglich präzisiert⁷, dass die genannten Entgelte, welche an Geschäftsführer durch **Banküberweisung** ausbezahlt werden, gemäß dem genannten „erweiterten Kassaprinzip“ im Geschäftsjahr abziehbar sind, in welchem dieselben Geldmittel **auf dem Konto des Geschäftsführers gutgeschrieben werden**, während die Zahlungsanweisung an die Bank oder die Valuta der Transaktion nicht zu berücksichtigen sind.

Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um die selbe steuerliche Behandlung der Vergütungen an den Geschäftsführer und der Abzugsfähigkeit des Geschäftsführereinkommens für die auszahlende Gesellschaft sicher zu stellen.

Ausschlaggebend für die Absetzbarkeit der Geschäftsführerentgelte ist der Beschluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Vergütung für die Geschäftsführer ausbezahlt wird.⁸

3 Übersicht

Geschäftsjahr in welchem die Dienstleistung erbracht wurde	Auszahlung der Vergütung	Besteuerung der Vergütung	Absetzbarkeit der Vergütung für die auszahlende Gesellschaft
2024	01.01.24 – 31.12.24	Einkommen 2024 Kassaprinzip	Aufwand 2024 Kassaprinzip
	01.01.25 – 12.01.25 (Achtung: Verfügbarkeit auf dem K/K des Geschäftsführers/Verwalters bereits am letzten Werktag vor dem 12.01., bei Feiertag – siehe Punkt 1.)	Einkommen 2024 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)	Aufwand 2024 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)
	13.01.25 – 31.12.25	Einkommen 2025 Kassaprinzip	Aufwand 2025 Kassaprinzip

⁶ Art. 2963 Abs. 3 ZGB

⁷ Urteil Nr. 20033, hinterlegt am 11. August 2017

⁸ Art. 2364, Abs. 3, ZGB; Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 19.11.2007, Nr. 23872

2025	01.01.25 – 31.12.25	Einkommen 2025 Kassaprinzip	Aufwand 2025 Kassaprinzip
	01.01.26 – 12.01.26 (Verfügbarkeit auf dem K/K des Geschäftsführers/Verwalters bereits am letzten Werktag vor dem 12.01., bei Feiertag - siehe oben)	Einkommen 2025 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)	Aufwand 2025 erweitertes Kassaprinzip (Vergütung Vorjahr)
	13.01.26 - 31.12.26	Einkommen 2026 Kassaprinzip	Aufwand 2026 Kassaprinzip

4 Schlussfolgerung

Durch die steuerliche Gleichstellung der Vergütungen an Verwalter mit der abhängigen Arbeit, ist gegen Ende des Jahres auf die richtige steuerliche Zuordnung zu achten.

Durch bewusste Steuerung der Auszahlung dieser Vergütungen lassen sich steuerliche Belastungen von einem Jahr ins andere vorziehen oder verschieben.

Für eine individuelle Beratung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

5 Beschluss der Gesellschaftsorgane

Die Entscheidung zur Zahlung eines Geschäftsführerentgeltes und dessen Höhe an Verwalter der Gesellschaft obliegt in der Regel der Gesellschafterversammlung. Daher ist die Übereinstimmung der Höhe des Entgeltes mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sicher zu stellen. Die Steuerkammer des Obersten Kassationsgerichtshofs hat die Abzugsfähigkeit (für die auszahlende Gesellschaft) der Vergütungen an Verwalter mangels eines **vorherigen** Beschlusses ausgeschlossen⁹.

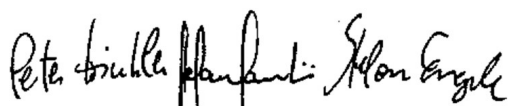
Für die Gesellschaften, für welche wir die Protokollbücher führen, übermitteln wir anbei einen Vordruck, welcher uns ausgefüllt übermittelt werden sollte. Dieser ist auszufüllen, sofern die Gesellschaft in diesem Jahre ein Geschäftsführerentgelt an Verwalter ausbezahlt hat bzw. noch auszahlen wird, damit wir das entsprechende Protokoll für den Beschluss der Gesellschafterversammlung abfassen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Mitteilung ausbezahlte bzw. auszahlende Geschäftsführerentgelte 2024

⁹ siehe auch Kassationsurteile vom 19.7.2013 Nr. 17676, vom 4.9.2013 Nr. 20265, vom 7.3.2014 n. 5349, vom 20.2.2020 Nr. 4400, vom 16.3.2021 Nr. 7329, vom 7.12.2021 Nr. 38757 und vom 9.8.2022 Nr. 24562

An
Winkler & Sandrini
z. H. Peter Winkler
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
Fax: 0471/062829
E-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff:

Mitteilung ausbezahlte bzw. auszuzahlende Geschäftsführerentgelte 2024

Name Geschäftsführer	Ausbezahlter bzw. auszuzahlender Brutto- Betrag 2024	Bezeichnung Gesellschaft	Datum der Zahlung

Datum:

Unterschrift: